



# **GEMEINDE FILZMOOS**

5532 Filzmoos, Filzmoos 32

---

## **Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung**

Mit Beschluss vom 10. April 1997, 26. September 2002 bzw. 13.06.2022, wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., sowie der Bestattungsverordnung der Salzburger Landesregierung vom 09. Juni 1987, LGBl.Nr. 50/1987 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.g.F., folgende Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Friedhof**

- 1) Der kirchliche Friedhof von Filzmoos umfasst das gesamte, gemäß dem Lageplan GZ 1849/83 des Geometers Dipl.Ing. Alois Rainer neugebildete Grundstück Gp. 144/1, vorgetragen in der EZ 42, Katastralgemeinde Filzmoos, mit einem Gesamtausmaß von 1.460 m<sup>2</sup> und er ist mit Mauern klar umgrenzt.  
Die Aufbahrungsstätte befindet sich auf Gp. 146/1 und 146/2, je KG Filzmoos.
- 2) Grundbücherliche Eigentümerin der Gp. 144/1, KG Filzmoos, ist die Römisch-katholische Pfarrkirche Filzmoos, grundbücherliche Eigentümerin der Gp. 146/1 und 146/2, KG Filzmoos, ist die Gemeinde Filzmoos.
- 3) Die Gemeinde Filzmoos hat den kirchlichen Friedhof, Gp. 144/1, KG Filzmoos, mit Pachtvertrag vom 22.06.1988 bzw. 10.03.1995 von der Römisch-katholischen Pfarrkirche Filzmoos gepachtet. Das Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde Filzmoos und der Römisch-katholischen Pfarrkirche Filzmoos wurde ab 1.1.1987 auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Bestimmungen dieses Pachtvertrages, insbesondere des Punktes IV, sind in der Friedhofsordnung berücksichtigt.
- 4) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten. Für andere Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 5) Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten oder sonstigen zwingenden Gründen kann der Friedhof ganz oder zum Teil geschlossen oder aufgelassen werden.
- 6) Die Gemeinde Filzmoos ist Verwalterin und Rechtsträgerin für alle Bereiche des Friedhofes.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung und Haftung**

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird vom Gemeindeamt ausgeübt.  
Die Gemeindevertretung kann dafür auch einen Friedhofsausschuss oder einen

Friedhofsverwalter bestellen.

- 2) Die Gemeinde als Verwalterin übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Nutzungsberechtigten bei Diebstählen, Beschädigungen oder Vandalismus innerhalb des Friedhofes durch Dritte.

### § 3

#### Benutzungsrechte an Grabstellen

- 1) Die Friedhofsverwaltung gewährt gegen Bezahlung der Grabstellengebühr nach dem Gebührentarif das Benutzungsrecht an einer Grabstelle.  
Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle ist mindestens auf zehn (10) Jahre zu erwerben. (Mindestruhefrist)
- 3) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt unmittelbar zur Bestattung von Verstorbenen und begründet das Recht auf Bestattung von Leichen- und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.  
Im Voraus können Benutzungsrechte nicht erworben werden.
- 4) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur möglich, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte schriftlich darauf verzichtet und der neue Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstellengebühr zu übernehmen.
- 5) Nach Beendigung oder Widerrufung des Benutzungsrechtes können die bisher Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese, soweit ein bestehendes Grab im Friedhof zur Verfügung steht, dort beisetzen. Das gleiche gilt auch für Urnen.
- 6) Sofern die bisherigen Nutzungsberechtigten bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Leichenreste nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten in einem bestehenden Grab oder anderweitig beisetzen lassen, können diese Leichenreste in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Grabmäler, Grabeinfassungen und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch den bisherigen Nutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Nutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Wird dem nicht entsprochen, kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und entsorgen bzw. der Lagerung zuführen, wenn es sich um verwertbare Gegenstände handelt.  
Diese Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 7) Für den Fall der Sanierung, Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.

## § 4

### Beendigung der Benutzungsrechte

- 1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
  - a) nach Ablauf der Mindestruhefrist durch Nichtentrichtung der jährlichen Grabstellengebühr bis zum 31. Dezember des nächstfolgenden Kalenderjahres
  - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
  - c) durch schriftlichen Verzicht nach Ablauf der Mindestruhefrist
  - d) durch Sanierung, Schließung oder Auflassung des Friedhofes bzw. eines Teiles davon

## § 5

### Arten der Grabstellen

- 1) Folgende Grabstellen sind zugelassen:
  - a) Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber)
  - b) Erdgräber für mehrfachen Belag (Doppel- und Familiengräber)
  - c) Kindergräber (Erdgräber) für einfachen Belag
  - d) Urnengräber (Nischen oder Aschengräber für Urnen)

## § 6

### Größe der Grabstellen

1) Für die Graböffnung von Gräbern gelten die Mindestmaße gemäß § 2 der Bestattungsverordnung der Salzburger Landesregierung vom 09. Juni 1987, LGBl. Nr. 50/1987 i.d.g.F.

2) Die Grabstelleneinfassungen dürfen für neu zu errichtende Grabstellen folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:

a) Einzelgrab	Länge 1,40 m	Breite 0,80 m
b) Doppelgrab	Länge 1,40 m	Breite 0,80 m
c) Familiengrab	Länge 1,40 m	Breite 1,20 m
d) Kindergrab	Länge 0,80 m	Breite 0,50 m

3) Grabstelleneinfassungen mit einer Breite von mehr als 1,00 m gelten jedenfalls als Familiengrab.

4) Der seitliche Abstand zwischen den Grabstellen ist an den Bestand anzupassen und bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

## § 7

### Gestaltung der Grabstellen

- 1) Jede Grabstätte ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit einem entsprechenden Grabmal zu versehen.
- 2) Für die Ausgestaltung der Grabmäler gelten folgende Richtlinien:
  - a) sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung aus Stein versehen sein, sind zu bepflanzen und dürfen nicht mit einer Steinplatte abgedeckt werden
  - b) jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen
  - c) als Material für Grabdenkmäler ist Naturstein oder Schmiedeeisen zu verwenden und die einzelnen Grabmäler müssen in Form, Farbe, Größe und Material aufeinander abgestimmt sein.
- 3) Die Grabstellen sind mit einem ortsüblichen, kompostierbaren, gärtnerischen Schmuck zu versehen, zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten.  
Die Bepflanzung der Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.  
Bäume und Sträucher mit starkem Wuchs dürfen nicht gepflanzt werden.
- 4) Nach einer Beerdigung sind verwelkte Kränze und Gestecke auf eigene Kosten vom Friedhof zu entfernen und das Grab in Ordnung zu bringen.
- 5) Vor Ablauf der Mindestruhefrist dürfen die Grabmäler nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 8

### Aufbahrungsstätte

- 1) Zur Aufbahrung werden die Leichen auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung in die Aufbahrungsstätte aufgenommen. Dazu ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen, von der ein Schlüssel dafür ausgefolgt wird.  
Ist die Friedhofsverwaltung nicht besetzt, wird der Schlüssel vom Pfarramt oder vom Totengräber ausgehändigt.
- 2) Kränze und Blumen sind geordnet zu verwahren und dürfen keinesfalls in der Nähe brennender Kerzen aufgestellt werden. Bei jedem Verlassen der Aufbahrungsstätte ist besonders darauf zu achten, dass brennende Kerzen während der Abwesenheit keinen Brand verursachen können. Insbesondere beim Verlassen der Aufbahrungsstätte am Abend sind die brennenden Kerzen auszulöschen.  
Während der Nacht ist die Aufbahrungsstätte auf jeden Fall abzusperren.
- 3) Die Aufbahrungsstätte ist während der Aufbahrung durch die Angehörigen sauber zu halten und nach der Aufbahrung in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zurückzustellen. Es dürfen keine Gegenstände zurückbleiben. Der Schlüssel ist unverzüglich an die ausfolgende Stelle zurückzugeben.  
Für die Benützung der Aufbahrungsstätte ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

## § 9 Verhalten im Friedhof

- 1) Innerhalb des Friedhofes wird ein anständiges Verhalten vorausgesetzt.  
Friedhofsbesuche sind nur mit ordnungsgemäßer und vollständiger Bekleidung gestattet und die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Insbesondere sind innerhalb des Friedhofes verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren
  - b) das Rauchen, Lärmen und Radfahren
  - c) das Verteilen von Drucksorten ohne Genehmigung
  - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
  - e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze

## § 10 Friedhofsgebühren

- 1) Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen werden Gebühren eingehoben.
- 2) Die Friedhofsgebühren werden von der Gemeindevertretung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und zwar folgende Gebührenarten:
  - a) Grabstellen- und Grabstellenerneuerungsgebühr gem. § 38 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F., abgestuft nach der Art der Grabstelle
  - b) Beisetzungsgebühr gemäß § 39 leg. cit.
  - c) Enterdigungsgebühr gemäß § 40 leg. cit.
  - d) Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsstätte gemäß § 41 leg. cit.
- 3) Die Friedhofsgebühren werden derzeit wie folgt festgesetzt:
  - a) Die Grabstellen- und Grabstellenerneuerungsgebühr gemäß § 38 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz i.d.g.F.

für Einzel- oder Doppelgräber bis 0,80 m Breite	mit Euro 30,00 jährlich
für Einzel- oder Doppelgräber bis 1,00 m Breite	mit Euro 45,00 jährlich
für Familiengräber	mit Euro 60,00 jährlich
für Kindergräber	mit Euro 12,50 jährlich
für Urnengräber	mit Euro 30,00 jährlich
für Urnennische Beisetzungsstätte (Familiengrab9	mit Euro 60,00 jährlich

Einmalige Gebühr für Urnennische

mit Euro 700,00

b) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungsstätte gemäß § 41 leg.cit

mit Euro 88,50 pro Todesfall

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei der Grabstellen- bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr mit der Verleihung des Benutzungsrechtes bzw. nach der Herstellung einer Grabstelle
  - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der Beisetzung der Leiche oder der Urne
  - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde
  - d) bei der Gebühr für die Aufbahrungsstätte mit dem Beginn der Benutzung
- 2) Die Grabstellen- und Grabstellenerneuerungsgebühren werden jährlich vorgeschrieben. Die sonstigen Gebühren werden entsprechend dem Ausmaß der Benutzung von Friedhofseinrichtungen bzw. der Beanspruchung von Leistungen mit Zahlungsvorschreibung vorgeschrieben.
- 3) Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren sind die in § 42 Abs.2 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F. angeführten Personen verpflichtet.

## **§ 12**

### **Rückerstattung von Friedhofsgebühren**

- 1) Ein Rückersatz vorausbezahlter Friedhofsgebühren kann unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:
  - a) bei Übertragung von Benutzungsrechten mit gleichzeitiger Neuverleihung
  - b) bei Entzug des Benutzungsrechtes aus Anlass der Sanierung, Schließung oder Auflösung des Friedhofes bzw. eines Teiles davon

## **§ 13**

### **Strafbestimmungen**

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist.

Filzmoos, am 26. Juli 2022

Für die Gemeindevertretung:



Der Bürgermeister:  
Mag. Christian Mooslechner